

porte der Wagnanten zugekommenen Anweisungen, nach welchen den Justizbeamten und andern Obrigkeiten, neben der Befolgung der in dem 3^{ten} §ten Unfers Generalis vom 3^{ten} August 1808. enthaltenen Vorschrift, aufgegeben worden, daß sie

1.) ehe sie die Transportirung eines Auszuweisenden veranlassen, in Fällen, wo dessen Staatsangehörigkeit aus unerbächtigen Pässen oder andern völlig glaubhaften Urkunden nicht hervorgehet, um den unrichtigen Angaben der Schöblinge vorzubeugen, mit unbescheinigten allgemeinen Angaben derselben über ihren Geburts- oder letzten Wohnort sich nicht begnügen, vielmehr, insofern sie nicht bescheinigt oder sonst unbegweifelt sind, vom dem Transportaten eine ausführliche Anzeige der einschlagenden Umstände erfodern, und ihn zu dem Ende darüber, insonderheit aber über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse seiner Aeltern, über dessen eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte, im Betreff seiner Geburt oder seines letzten wesentlichen Aufenthalts, über seine dortigen Verwandten oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist, und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungsorte für oder gegen ihn zum Beweise dienen können, zum Protocolle vernehmen, hiernächst den Transportaten, wenn er schreiben kann, nicht nur das Protocoll unterzeichnen, sondern auch, unter seiner Unterschrift, den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken lassen, und ihn, wie er bei besondrer Unwahrheit seiner Angabe, deshalb mit einer körperlichen Züchtigung werde belegt werden, bedeuten, insofern aber die Angaben des Auszuweisenden nicht unzweifelhaft sich darstellen sollten, zuver die Wahrheit sorgfältig auszumitteln suchen, und, nöthigen Falls, bei der vermeintlichen, zu dessen Annahme verpflichteten Behörde Erkundigung einziehen,

2.) diese Behörden, vorzüglich an den Gränzen, wenn aus andern Staaten Ausgemiesene entweder, als Unterthanen hiesiger Lande, zur Aufnahme, oder, als Angehörige eines andern Staats, zum weitem Transport, überliefert werden, deren Annahme, sobald nicht die Verbindlichkeit desjenigen Staats, welchem er zugewiesen werden soll, zu seiner Wiederaufnahme in obbemerkter Weise bestimmt nachgewiesen worden ist, verweigern, und insbesondere die aus Rußland oder Polen gebürtigen, auf der Gränze eintreffenden Schöblinge andrergestalt nicht, als wenn über deren Annahme mit der Behörde des Ablieferungsorts eine Uebereinkunft vorher getroffen, und, daß dieses geschehen, in dem Transportzettel bemerkt, auch das erforderliche Schreiben an die Behörde des Ablieferungsorts beigefügt worden ist, annehmen,

3.) bei später entstehendem Zweifel über die Wahrheit der, vom Transportaten gemachten Angaben, auch die folgenden Polizeibehörden sich die Aufklärung der etwaigen Irrthümer oder Unwahrheiten annoch zu bewirken und dadurch einem nutzlosen weitem Transporte vorzubeugen bemühen, und